



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2023/144
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Jagdsteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Peine wird im Hinblick auf die Höhe des Jagdsteuersatzes geändert. Dieser beträgt ab dem 01.01.2024 30 v.H. des Jagdwertes.

Sachdarstellung

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung kann der Landkreis Peine die Festsetzung einer Jagdsteuer durch Satzung regeln.

Die bestehende Jagdsteuersatzung datiert vom 01.04.2020 und wurde letztmalig durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2019 angepasst. Die Höhe des Jagdsteuersatzes ist seit dem Jahre 1984 unverändert.

Die allgemeine Haushalts- und Finanzsituation des Landkreises Peine macht nach inzwischen mehr als 35 Jahren eine erneute Anpassung der Jagdsteuer auf einen Satz in Höhe von 30 v.H. des Jagdwertes notwendig. Die generellen Kostensteigerungen erfordern auch in diesem Bereich eine Erhöhung.

Die Jagdsteuersatzung wird ausschließlich hinsichtlich des § 7 angepasst und soll mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024 wie folgt lauten:

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 30 v. H. des Jagdwertes.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss der Jagdsteuersatzung wird eine erhöhte Jagdsteuer beschlossen. Ziel ist im Wesentlichen ein Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes des Landkreises Peine zu leisten.

Ressourceneinsatz:

Es sind keine finanziellen Ressourcen nötig.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Bisherige Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.04.2020

Modifizierte Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024

JAGDSTEUERSATZUNG

für

den Landkreis Peine

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter/die Verpächterin für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter/die Unterverpächterin. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der/die Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3

Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4 Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter/der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6 Änderung des Jagdwertes

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

§ 7 Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 von Hundert des Jagdwertes.

§ 8 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 9 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

(1) Der/Die Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der/die Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der/die Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der/die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister/ Die Kreisjägermeisterin oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt der/die Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem/Der neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen/von der bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem/der bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner/ihrer Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2020 am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.01.1975 sowie der 1. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung des Landkrieses Peine vom 23.03.1987 außer Kraft.

Peine, den 18.12.2019

Landkreis Peine



Einhaus
Landrat



**Landkreis Peine
Der Landrat**

**JAGDSTEUERSATZUNG
für den Landkreis Peine**

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter/die Verpächterin für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter/die Unterverpächterin. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der/die Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

**§ 3
Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

**§ 4
Besteuerungsgrundlage**

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des

Wildschadensersatzes als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter/der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6

Änderung des Jagdwertes

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

§ 7

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 30 von Hundert des Jagdwertes.

§ 8

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 9

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

(1) Der/Die Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der/die Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der/die Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der/die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister/ Die Kreisjägermeisterin oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt der/die Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem/Der neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen/von der bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer ange-rechnet, dem/der bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner/ihrer Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter/Pächterin den Pachtvertrag nicht vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2024 am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Peine, den 20. Dezember 2023

Landkreis Peine

gez.
Heiß
Landrat

(L.S.)